

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt  
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung  
in Verbindung  
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de), vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-01-02	2. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt	16.01.2020
2020-01-03	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Gangelt	16.01.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 16. Januar 2020  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Dahlmanns

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	16.01.2020
<b>Datum Abnahme</b>	



**Satzung**  
**der Gemeinde Gangelt vom 07.01.2020 über die 2. Änderung der Satzung**  
**der Gemeinde Gangelt über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde**  
**Gangelt vom 04.05.2016**

**Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gv. NRW. S. 666) und des § 4 des Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:**

**Abschnitt A**

§12 Abs. 2 lit. b enthält folgende Fassung:

Wieseneigengrabstätten (für Erdbestattungen, ein bis zwei Bestattungen)

§13 Abs. 2 lit c enthält folgende Fassung:

Urnenreihengrabfelder

§13 Abs. 2 lit d enthält folgende Fassung:

-entfällt-

§19 Abs. 1 lit b sublit bb enthält folgende Fassung:

Urnenreihengräber

Außenmaß	Länge/Tiefe	0,58 m
	Breite	0,55 m

Bei Urnenreihengrabfeldern, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden, beträgt das Außenmaß eine Länge/Tiefe sowie Breite von 0,55m

§20 Abs. 2 lit. c enthält folgende Fassung:

auf Wieseneigengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre liegende Grabplatten in einer einheitlichen Größe von 50 x 40 x 8-12 cm (Breite x Tiefe x Höhe). Bei doppelten Wieseneigengrabstätten sind bis zu zwei Grabplatten gestattet



Sonderregelung

Friedhof Birgden:

liegende Grabplatten in einer einheitlichen Größe von 50 x 30 x 8-12 cm (Breite x Tiefe x Höhe). Bei doppelten Wieseneigengrabstätten sind bis zu zwei Grabplatten gestattet

§20 Abs. 2 lit. e enthält folgende Fassung:

auf Urnenreihengrabstätten

liegende Grabplatten	Länge/Tiefe	0,58 m
	Breite	0,55 m

Bei Urnenreihengrabfeldern, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden, beträgt das Außenmaß der Grabplatten eine Länge/Tiefe sowie Breite von 0,55m

Aufbauten bis zu einer Höhe von 0,30 m, gemessen ab Grabplatte

### **Abschnitt B**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Satzung  
der Gemeinde Gangelt vom 07.01.2020 über die 2. Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Gangelt  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 14.12.2011**

**Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen( Bestattungs –  
gesetz –BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen und den §§ 1. 2.4 und 6 des  
Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.  
Oktober 1969 (GV NRW S. 712), alle in der zurzeit geltenden Fassung,  
hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende  
Gebührensatzung beschlossen:**

**Abschnitt A**

- Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt Nr. 1.1.3 erhält folgende Fassung:

Wiesengrabstätte (als pflegefreies Eigengrab) 2.542,00 €

- Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren (Die Bestattungsgebühren werden für jede beantragte Bestattung erhoben)

- Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

Wiesengrabstätte (als pflegefreies Eigengrab) 541,00 €

- Die Aufzählungen Nr. 1-5 der in dem Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt aufgezählten enthaltenen Leistungen der Bestattungsgebühr entfallen

**Abschnitt B**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



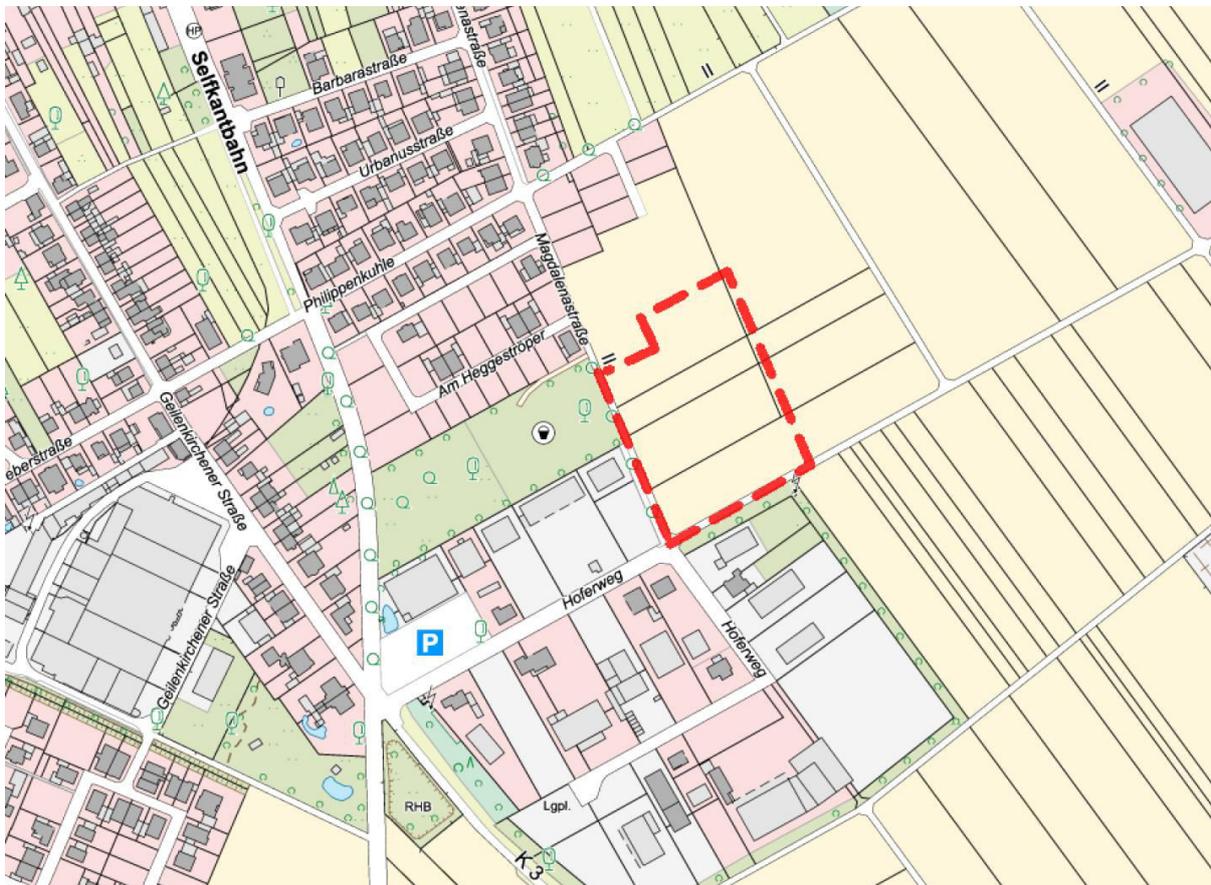
Nr. 2020-01-04

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ in Birgden

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags von</b>	<b>8<sup>15</sup></b>	<b>-</b>	<b>12<sup>30</sup> Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>16<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>17<sup>30</sup> Uhr</b>



Nr. 2020-01-04

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) >

**Bebauungspläne/Bauleitplanung > Bauleitpläne > Rechtskräftige Bauungspläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bauungsplanes Nr. 73 in Kraft. Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bauungsplanes Nr. 73 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zur 1. Ergänzung des Bauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Nr. 2020-01-04

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999  
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 15.01.2020

Tholen  
Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	16.01.2020
<b>Datum Abnahme</b>	